



Landesverband der Ärztinnen und Ärzte
des öffentlichen Gesundheitsdienstes NRW e.V.

SATZUNG

DES LANDESVERBANDES DER ÄRZTINNEN UND ÄRZTE DES ÖFFENTLICHEN GESUNDHEITSDIENSTES IN NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.

Zur Erleichterung der Lesbarkeit wird in der Satzung vielfach die Form des generischen Maskulinums verwendet.
Selbstverständlich stehen sämtliche Funktionen Personen jeder Geschlechtszugehörigkeit offen.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Landesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in Nordrhein-Westfalen“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.

(3) Der Landesverband ist Mitglied des Bundesverbandes der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V. Auch weitere Mitgliedschaften in berufsständischen Organisationen können eingegangen werden, jedoch nicht mit Wirkung für diejenigen Mitglieder, die dazu eine schriftliche Ablehnung erklären.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein hat den Zweck, die wissenschaftlichen Interessen seiner Mitglieder einschließlich der Qualitätssicherung, des wissenschaftlichen Austausches der Mitglieder untereinander wie auch mit anderen Personen und Institutionen sowie den Öffentlichen Gesundheitsdienst auf allen Gebieten und damit die Gesundheit der Bevölkerung zu fördern. Er vertritt die beruflichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Institutionen.

(2) Der Verein verfolgt keine auf Gewinn oder Erwerb gerichteten Interessen. Er verfolgt überwiegend gemeinnützige Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Verbandes verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Als ordentliche Mitglieder können auf ihren Antrag aufgenommen werden

- a) Ärztinnen und Ärzte, die im Öffentlichen Gesundheitsdienst in Nordrhein-Westfalen oder in vergleichbaren Einrichtungen tätig sind oder waren, sowie
- b) Ärztinnen und Ärzte, die die Zwecke des Vereins gemäß § 2 fördern-wollen.

(2) Als außerordentliche Mitglieder können auf ihren Antrag hin auch Mitglieder anderer Berufsgruppen aufgenommen werden, die sich im Aufgabenbereich des Öffentlichen Gesundheitsdienstes betätigen. Sie müssen bereit sein, die Ziele des Vereins entsprechend § 2 im Interesse eines ärztlichen Berufsverbandes nach außen hin vorbehaltlos mitzutragen.

(3) Die Aufnahme erfolgt durch formlose Zustimmung bzw. Bestätigung durch den Vorstand des Landesverbandes. Der Vorstand ist für die Mitgliederverwaltung zuständig. Er informiert die Sprecher der Bezirksgruppen regelmäßig und bei Änderungen über die Mitglieder, die im jeweiligen Bezirk tätig oder wohnhaft sind zum Zweck der Bezirksgruppenarbeit.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung bis spätestens acht Wochen vor Jahresende, Ausschluss oder Tod. Ein ausdrücklicher Ausschluss kann vom erweiterten Landesvorstand nach Anhörung der/des Betroffenen sowie der Sprecher der Bezirksgruppe mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden. Als wesentliche Ausschlussgründe gelten vereinsschädigendes Verhalten, hier insbesondere eine nach außen wirksam werdende Äußerung oder Handlung, die den Interessen bzw. Positionen und dem Aufgabenspektrum der Ärzteschaft im Öffentlichen Gesundheitsdienst entgegensteht, weiterhin trotz wiederholter Mahnung nicht gezahlte Mitgliedsbeiträge.

(5) Besonders verdiente Mitglieder und auch Nichtmitglieder können vom Vertretertag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied besitzt das aktive und passive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht ist auf ordentliche Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 beschränkt.

(2) Im Rahmen der Zwecke des Verbandes hat jedes Mitglied das Recht auf individuelle Beratung und Unterstützung, die ihm vom Verband im Rahmen seiner Möglichkeiten zu gewähren sind.

(3) Anfragen von Behörden, Verbänden und Organisationen an Verbandsmitglieder über grundsätzliche, den Verein betreffende Fragen werden zur Beantwortung an den Landesvorstand weitergeleitet oder nach Abstimmung mit dem Landesvorstand beantwortet.

§ 5 Organe des Landesverbandes

(1) Die Organe des Landesverbandes sind:

- a) der Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) die Mitgliederversammlung,
- d) die Bezirksgruppen.

§ 6 Vorstand

(1) Vorstand – auch im Sinne des § 26 BGB – sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer.

In allen für den Verein verbindlichen Rechtsgeschäften wird der Verein vertreten durch den Vorsitzenden oder den Stellvertretenden Vorsitzenden sowie ein weiteres Vorstandsmitglied. In allen finanziellen Angelegenheiten ist der Schatzmeister zu hören.

(2) Der Vorstand wird im Rahmen einer Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind ausschließlich ordentliche Mitglieder des Verbandes.

(3) Scheidet während einer Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so wird vom Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellt.

(4) Die Neuwahl des Vorstandes erfolgt bis spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Wahlperiode.

(5) Der Vorstand tritt in der Regel vierteljährlich, mindestens jedoch zweimal pro Jahr zusammen.

(6) Der Vorsitzende führt unter Mitwirkung der übrigen Mitglieder des Vorstandes die laufenden Geschäfte. Er berichtet jährlich im Rahmen einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) im Tätigkeitsbericht von der Arbeit des Vorstandes.

(7) Der Vorsitzende sorgt für die Einladung zu den Vorstandssitzungen, den Sitzungen des erweiterten Vorstands und Mitgliederversammlungen und leitet diese. Die Frist für die Einladung sowie den Entwurf der Tagesordnung beträgt vier Wochen. Kürzere Fristen sind zu begründen.

(8) Der Vorsitzende führt die Beschlüsse des Vorstandes aus. Der Vorstand ist beschlussfähig mit wenigstens drei Vorstandsmitgliedern. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erweiterte Vorstand.

(9) Der Schriftführer verfasst die Niederschriften und Berichte über die Vorstandssitzungen, Sitzungen des erweiterten Vorstands und Mitgliederversammlungen und sorgt für die Weiterleitung an die Mitglieder.

(10) Der Schatzmeister führt die Kasse. Er führt Aufzeichnungen entsprechend den Anforderungen der Gemeinnützigkeit und legt jährlich der Mitgliederversammlung Rechnung ab. Er ist verpflichtet, auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes die Aufzeichnungen offenzulegen.

§ 7 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Sprechern der Bezirksgruppen oder deren Vertretern.

(2) Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Auf Antrag erfolgt schriftliche (geheime) Abstimmung. Bei Grundsatzfragen ist im Streitfall eine Mitgliederbefragung durchzuführen.

(3) Der erweiterte Vorstand tritt in der Regel vierteljährlich, mindestens jedoch zweimal pro Jahr zusammen, um alle erforderlichen Maßnahmen zur Beteiligung der Verbandsmitglieder, zur Sicherstellung des Informationsflusses zwischen der Landes- und Bezirksebene und zwischen der Landes- und Bundesebene sowie zur Förderung der Meinungs- und Willensbildung zu ergreifen bzw. zu veranlassen.

(4) Zur Unterstützung des erweiterten Vorstandes kann dieser die Sprecher der bestehenden Arbeitsgemeinschaften aus den verschiedenen medizinischen Fachbereichen als Berater hinzuziehen

(5) Der erweiterte Vorstand wird vom Vorstand in allen grundsätzlichen Fragen gehört und auf Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder innerhalb einer Frist von zwei Monaten einberufen.

(6) Ist ein Bezirksgruppensprecher gleichzeitig Vorstandsmitglied, so gehört sein Stellvertreter dem erweiterten Vorstand an.

(7) Der erweiterte Vorstand bestimmt die Vertreter für die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung, ansonsten nach Bedarf, z.B. aus Anlass von Fortbildungsveranstaltungen und wissenschaftlichen Kongressen sowie zur Beratung wichtiger beruflicher Fragen einberufen.

(2) Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Vereins oder drei Mitglieder des erweiterten Vorstandes dies fordern.

(3) Der Vorsitzende sorgt für die Einladung zur Mitgliederversammlung und leitet diese.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung werden vom Vorsitzenden vorgeschlagen. Die Einladungen sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung an die Mitglieder zu richten. Änderungs- oder Ergänzungsanträge zur Tagesordnung sollen spätestens eine Woche vorher beim Vorsitzenden eingereicht werden.

(5) Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Das Stimmrecht kann bei Verhinderung durch schriftliche Erklärung auf ein anderes Mitglied übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung ist unter Berücksichtigung der anwesenden und vertretenen Stimmen in jedem Fall beschlussfähig.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse und Voten der Mitgliederversammlung dienen als Leitlinien für die Vorstandsarbeit.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

(7) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand gemäß § 6 Abs. 1-4 sowie die Kassenprüfer.

Offene oder Blockwahl sind zulässig. Auf Antrag Einzelner sollte, auf Antrag von mindestens 10% der Stimmberechtigten muss die Wahl einzeln und geheim erfolgen.

Ergibt sich bei diesen Wahlen keine absolute Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(8) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes in der Regel im Anschluss an den Tätigkeitsbericht und die Rechnungslegung sowie den Bericht über die Kassenprüfung.

§ 9 Arbeitsgemeinschaften

(1) Der erweiterte Vorstand kann Arbeitsgemeinschaften einsetzen und ggfs. mandatieren, die unter Berücksichtigung der Grundsätze des Landesverbandes mit der Bearbeitung spezieller Fragen und Problemstellungen beauftragt werden.

(2) Die Arbeitsgemeinschaften berichten dem erweiterten Vorstand oder der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich über ihre Arbeit.

(3) Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaften sollen unter Berücksichtigung der Grundsätze des Verbandes in die Arbeit des Vorstandes eingehen.

§ 10 Bezirksgruppen

(1) In jedem Regierungsbezirk bilden die Mitglieder eine Bezirksgruppe. In ihnen liegt der Schwerpunkt der regionalen Zusammenarbeit.

(2) Die Bezirksgruppen werden durch ein Team koordiniert, welches aus einem Sprecher und einem Stellvertreter besteht.

(3) Das Sprecherteam der Bezirksgruppe wird von den Mitgliedern des Bezirks im Rahmen einer Bezirksversammlung oder in anderer geeigneter Form auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Das Ergebnis ist den Mitgliedern der Bezirksgruppe sowie dem Vorstand mitzuteilen.

(4) Schwerpunkt der Bezirksgruppenarbeit ist die Kommunikation, fachliche Abstimmung und gegenseitige kollegiale Unterstützung der Mitglieder in der jeweiligen regionalen Zusammenarbeit.

Die Bezirksgruppen regeln ihre Arbeit in Eigenregie. Sie haben einen Anspruch darauf, in organisatorischer bzw. finanzieller Hinsicht in angemessenem Rahmen durch den Landesvorstand unterstützt zu werden.

§ 11 Einkünfte und Ausgaben

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
 - a) Mitgliedsbeiträgen,
 - b) Spenden,
 - c) sonstigen Zuwendungen und
 - d) ggf. Erträgen des Vereinsvermögens.
- (3) Die Ausgaben dienen mittelbar oder unmittelbar ausschließlich dem in § 2 definierten Zweck.
- (4) Einnahmen und Ausgaben werden entsprechend den Bestimmungen hinsichtlich der Gemeinnützigkeit geführt und aufgezeichnet.
- (5) Die Kasse des Landesverbandes wird einmal jährlich durch jeweils zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, geprüft. In begründeten Ausnahmefällen ist auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des erweiterten Landesvorstands eine außerordentliche Kassenprüfung möglich.
- (6) Die Höhe des Jahresbeitrages für den Landesverband wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese ist auch berechtigt, einen außerordentlichen Beitrag als Umlage zu beschließen. Der Jahresbeitrag ist zu einem gesondert festzulegenden Termin fällig.
- (7) Der Schatzmeister sorgt für die rechtzeitige Einziehung der Beiträge.
- (8) In besonders begründeten Fällen beschließt der Landesvorstand Beitragsfreiheit auf Vorschlag der Bezirksgruppe. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 12 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU Datenschutz-Grundverordnung (EU DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die auch über die gemeinnützige Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vermögens bestimmt. Bedingung für die gemeinnützige Verwendung des Vermögens ist die Zustimmung des Finanzamtes.

§ 14 Schlussbestimmung

(1) Für Angelegenheiten, die durch diese Satzung nicht geregelt werden, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.